

Handlungsanleitung
Der Landesinnung der öö. Rauchfangkehrer
für den Umgang mit Überprüfungen von Fängen
Aufgrund von COVID-19

Linz, am 1. November 2020

Österreichs Wirtschaft steht auf Grund der Corona-Pandemie vor einer nie dagewesenen Situation. Wir müssen alles dafür tun, um die Auswirkungen dieser Ausnahmesituation für Betriebe und Beschäftigte bestmöglich abzufedern.

Die Gesundheit der Arbeitnehmer*innen und die Eindämmung der Pandemie hat oberste Priorität. Gleichzeitig müssen wir dafür Sorge tragen, dass die Gesundheit und Sicherheit unserer Kunden*innen weiterhin gewährleistet bleibt. Mit der Durchführung der unaufschiebbaren sicherheitsrelevanten Tätigkeiten tragen die Rauchfangkehrer*innen dazu bei, dass keine Schäden an Menschen, Hab und Gut durch Fänge und den angeschlossenen Feuerungsanlagen entstehen. Durch die Vermeidung derartiger Unfälle werden die Ressourcen der Einsatzkräfte und der medizinischen Versorgung für die Bekämpfung des Virus und die Betreuung der Corona-Erkrankten freigehalten.

Damit die wichtigen sicherheitsrelevanten Tätigkeiten durch den Rauchfangkehrer*in nicht zum Erliegen kommen, sondern diese Tätigkeiten weiterhin ausgeübt werden können, wenn diese unaufschiebbar und aus gesundheitspolitischer Sicht vertretbar sind, hat die Landesinnung der öö. Rauchfangkehrer in Abstimmung mit dem Amt der öö. Landesregierung eine Handlungsanleitung erstellt und diese für die Arbeiten für die Heizperiode 2020 / 2021 adaptiert.

Mit dieser Handlungsanleitung über die verpflichtenden Schutzmaßnahmen im Rahmen der Ausübung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten durch die Rauchfangkehrer*innen wird festgelegt, wie mit dem Infektionsrisiko umzugehen ist. Damit wird sichergestellt, dass - unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorkehrungen - überall dort weitergearbeitet werden kann und soll, wo dies möglich und sinnvoll ist. Die Beurteilung im Einzelfall obliegt natürlich jedem Einzelnen. Diese Handlungsanleitung gilt als Empfehlung auf Basis der zum Zeitpunkt gültigen Rechtslage.

Wir richten das dringende Ersuchen an die Kollegenschaft in den nächsten Wochen die Arbeiten mit Bedacht und Verantwortungsbewusstsein im Sinne dieser Handlungsanleitung vorzunehmen und damit das positive Image der Rauchfangkehrer in der Öffentlichkeit weiter zu festigen.

Meistern wir diese schwierige Zeit gemeinsam und gesund!

Landesinnungsmeister

Handlungsanleitung der Landesinnung der öö. Rauchfangkehrer für den Umgang mit Überprüfungen von Fängen aufgrund von COVID-19 (Stand: 1. November 2020)

- Sämtliche sicherheitsrelevanten Überprüfungen gem. § 32 (1) und § 32 (2) LuftREnTG sind unter Einhaltung der „1-Meter-Abstand-Regel“ als Mitarbeiterschutz sowie zum Schutz der Kunden*innen und aller anderen Personen durchzuführen. Dieser Mindestabstand ist bei einer großen Anzahl an Objekten aufgrund baulicher Gegebenheiten realisierbar (Überprüfung vom Dach, Dachboden, Keller oder andere allgemein zugängliche Bereiche ohne direkten Personenkontakt) oder durch organisatorische Maßnahmen wie vorherige Terminankündigung mit dem Hinweis auf die „1-Meter-Abstand-Regel“ sicherzustellen.
- Bei Vorliegen triftiger Gründe wie z.B. Personen im Haushalt mit Quarantäneauflagen sind die sicherheitsrelevanten Überprüfungen vorübergehend auszusetzen und diese Überprüfung unverzüglich nach Aufhebung der Quarantäne im betroffenen Haushalt nachzuholen.
- Überprüfungen und Kontrollen gem. Anlage 6 OÖ LuftREnTG, bei denen dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, sind, wenn der höchstzulässige Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen überschritten ist, unter verpflichtender Verwendung der Schutzausrüstungen (Mundschutz, Schutzbrille, Handschuhe) durchzuführen.
- Bestätigung der Durchführung der Arbeiten erfolgt durch die ausführenden Dienstnehmer*innen selbst mittels Kurzzeichen. Die Durchführung der Arbeiten ist durch entsprechende Dokumentation nachvollziehbar zu bestätigen (Foto, Zeichen am Kamintürchen u.ä.). Bei elektronischen Kkehrbüchern ist diese Funktion bereit implementiert worden. Somit wird ein direkter Kontakt mit den verfügungsberechtigten Personen aufgrund der Unterfertigung der erforderlichen Kkehrnachweise vermieden.
- Ausreichend Wasser, Seife, Desinfektionsmittel bereitstellen (auch in den Firmenfahrzeugen) ist zur Verfügung zu stellen.
- Betriebsablauf sind so zu organisieren, dass die MitarbeiterInnen untereinander nicht in direkten Kontakt kommen bzw. den 1m-Abstand einhalten können. Dies ist beispielhaft durch gestaffelten Arbeitsbeginn sowie Arbeitsende zu realisieren.
- Entsprechende und geeignete Schutzausrüstung ist bereitzustellen und bei Bedarf regelmäßig zu desinfizieren oder auszutauschen.